



Son Gottes Gnaden/ Johann
Georg/ Herzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve
und Berg/ ꝛ. Churfürst/ ꝛ.

Leber Getreuer/ Was Wir

unterm 7. Maji des abgelauffenen 1659sten Jah-
res/ wegen des kurz vorhero außgeschickten gedruckten Pa-
tents/ betreffende die Klöppelung der Hunde/ Item an-
dere Unsere Heheege/ Wildt-Bahn und Gehölze concer-
nirender Dinge mehr angeordnet/ und wie Wir gedachtes
Patent auff inständiges unterthänigstes Ansuchen/ einer
damahls hier anwesenden getreuen Landschafft/ von Rit-
terschafft und Städten/ in etlichen Fällen/ sonderlich was
die Abhezung des Wildtpreths und klöppelung der Hunde
anbelanget/ auff gewisse Masse gemildert/ dessen hast du
dich guter massen zu erinnern.

Ob Wir nun wol gemeinet/ es würden die Untertha-
nen/ bey der ihnen vorgeschriebenen Zulassung verblieben/
und hierüber weiter nicht geschritten seyn: So müssen Wir
doch mit höchsten Mißfallen vernehmen/ daß sie von die-
ser/ in Ansehung obgedachtes einer getreuen Landschafft
suchen/ ihnen zu Gnaden und Erleichterung/ ertheilten
Verordnung/ so gar abweichen/ daß ohne Unterscheid gros-
se und kleine Hunde/ Tags und Nachts in Unser Wildt-
Bahne häufig gelassen werden/ ja fast keiner mit Geschir-
re in Wäldern/ Wiesen/ und Feldern/ kein Weibsbild in
Kraudten/ Grasen/ Streurechen und dergleichen/ mehr an-
zutreffen seyn soll/ so nicht einen oder mehr Hunde umb sich
lauffen habe/ daher dann erfolget/ daß fast täglich die
Wildtfuhren nebst denen Heheegen/ von Hunden durch-
strichen/ das junge/ klein/ grosse/ auch Feder- Wildpreth/ rui-
niret, und bald hier/ bald da/ ein Thier nach dem andern nie-
dergezogen werden/ auch die Hirsche (wie Uns der Augen-
schein selbst gewiesen) nicht unbeunruhiget bleiben. Wann
Wir dann dieses höchststraffbare Beginnen/ welches alles
wider Unsere vorige Verordnung läuffet/ sonderbahr un-
gnädigst empfinden/ und zu Abschaffung der dardurch Uns-
serer Wildtbahn zuwachsenden grossen Verwüstung/ auff
andere Verordnung dencken müssen: Als wollen Wir
hiermit

hiermit die Eingangs erwehnte Anordnung von 7. Maji,
1659. und was derselben anhängig / gänzlich auffgehoben /
und dich auff Unser außgelassenes gedrucktes Jagt-Pa-
tent / einzig und allein gewiesen haben / Mit weitem Be-
fehl / du wollest die sämptliche Ambts Unterthanen förder-
lichst und unverzüglichst / vor dich bescheiden / ihnen gegen-
wertigen Unsern Befehl / und zugleich noch einst das Pa-
tent / zu ihrer desto weniger Entschuldigung / publiciren /
und denenselben ernstlich aufferlegen / solchen bey vermei-
dung darinnen enthaltener Straffe / (die du / so oft diesel-
be verwürcket wird / unnachlässig von den Übertreter bey
Vermeidung Unserer Ungnade / ohne Ansehung der Per-
sohn / ernstlich zu exigiren hast) allenthalben unterthänig-
ste Folge zu leisten; Insonderheit aber Richtern und
Schöppen jedes Dorffes andeuten / daß sie auff ihre Ge-
meinden / auch ihres Orts selbst / damit dem zu entgegen
nicht gehandelt werde / fleissig acht haben / oder gewärtig
seyn sollen / daß in Mangelung des eigentlichen Verbre-
chers / die Straffe von ihnen selbst gefordert und einbracht
werde. Wir behalten Uns aber die bisherigen Freve-
ler / zu absonderlicher Bestraffung / gestalt Wir nach denen-
selben fleissig forschen lassen wollen / bevor / Und seynd / wie
und welches Tages / du diese Verordnung gehorsambst expe-
dirt / deines unterthänigsten Berichts ehist gewärtig.
Daran geschicht Unsere eigentliche Meynung. Datum
Dresden / am 25. Februarii Anno 1668.

Johann Georg Churfürst.

FK 97 1019

1019

NE



hiermit die Eingangs erwehnte Anordnung von 7. Maji,
 1659. und was derselben anhängig / gänzlich aufgehoben /
 und dich auff 8 Inser anbelehendes gedrucktes Jagt-Pa-
 tent / einzig u
 fehl / du woll
 lichst und un
 wertigen Un
 tent / zu ihre
 und denensel
 dung darinn
 be verwürcke
 Vermeidung
 sohn / ernstli
 ste Folge zu
 Schöppen je
 meinden / au
 nicht gehand
 seyn sollen /
 chers / die Str
 werde. W
 ler / zu absond
 selben fleißig
 und welches
 diret / deine
 Daran gesch
 Dresden / an

Johann



Mit weitem Be
 rthanen förder
 n / ihnen gegen
 ch einst das Pa
 g / publiciren /
 hen bey vermei
 du / so oft diesel
 Übertreter bey
 sehung der Per
 n unterthänig
 Richtern und
 sie auff ihre Ge
 em zu entgegen
 oder gewärtig
 tlichen Verbre
 t und einbrachte
 iberigen Freve
 Bir nach denen
 Und seynd / wie
 horsambst expe
 hist gewärtig
 ung. Datum

